

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

„Pflichtteilsrechtliche Streitigkeiten erkennen und vermeiden“
Was Sie zum Pflichtteilsrecht wissen sollten“

von

Nicolai Utz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

und

Agnes Fischl-Obermayer

Rechtsanwältin | Steuerberaterin
Fachanwältin für Erbrecht



Acconsis München
www.acconsis.de
www.convocat.de

Häufig wird im Erbfall über pflichtteilsrechtliche Ansprüche gestritten. Die Pflichtteilsberechtigten fühlen sich durch die Erbfolge benachteiligt und versuchen, für sich das Maximum herauszuschlagen. Die dem Pflichtteil ausgesetzten Angehörigen fallen aus allen Wolken, mit welcher Fülle an Ansprüchen sie konfrontiert werden, und treten den Ansprüchen in einer Art Notwehrreflex entschieden entgegen. Angesichts der oftmals jahrzehntelang zerrütteten persönlichen Beziehungen werden die Streitigkeiten mit erbitterter Härte geführt.

Dabei handelt es sich bei dem Pflichtteilsrecht um ein zwar komplexes, aber im Grunde sehr sachliches Rechtssystem. Sofern Ansprüche entstanden sind, empfiehlt es sich, diese unter professioneller Begleitung zu prüfen und – soweit nötig – sachlich abzuwickeln. Denn aus Erbsicht ist es leider so, dass der Pflichtteilsberechtigte in der Regel gute Aussichten hat, seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen und die Erben zu drangsaliieren. Ist das Kind erst einmal „in den Brunnen gefallen“, hilft es daher wenig, „den Kopf in den Sand zu stecken“ und die Ansprüche zu ignorieren. Auch wenn die Erfüllung des Pflichtteils – in vielen Fällen sicherlich zurecht – als überaus ungerecht empfunden wird.

Zur Vermeidung solcher „Ungerechtigkeiten“ ist es aus Sicht des zukünftigen Erblassers entscheidend, sich bereits im Rahmen der eigenen Nachfolgeplanung über das Pflichtteilsrecht zu informieren und zu prüfen, wie etwaige zukünftige Ansprüche/Streitigkeiten vermieden werden können.

Die gesetzliche Erbfolge

Sofern kein Testament existiert, regelt das Gesetz die Erbfolge. Wer nach der „gesetzlichen Erbfolge“ die Erben werden, hängt von den konkreten Verwandtschaftsverhältnissen zum Todestag sowie dem ehelichen Güterstand des Erblassers ab. Das Pflichtteilsrecht ist bei der gesetzlichen Erbfolge in der Praxis von geringerer Bedeutung, da alle Beteiligten ihren gesetzlichen Erbteil am Nachlass erhalten. Auch hier kann es aber hinsichtlich lebzeitiger Schenkungen des Erblassers zu Streitigkeiten kommen (Pflichtteilsergänzungsansprüche).

Testierfreiheit, gewillkürte Erbfolge und Enterbung

Der Erblasser hat zu Lebzeiten das Recht, ein Testament oder einen Erbvertrag zu errichten und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen („Testierfreiheit“). Wird die Erbfolge durch Testament/Erbvertrag geregelt, bezeichnet man das als „gewillkürte Erbfolge“. Der Erblasser hat ferner das Recht, zu Lebzeiten frei über sein Vermögen zu verfügen und lebzeitige Schenkungen vorzunehmen („vorweggenommene Erbfolge“). Die Testierfreiheit erlaubt es insbesondere, einzelne Personen von der Erbfolge auszuschließen („Enterbung“).

Das Pflichtteilsrecht als Grenze der Testierfreiheit

Ihre Grenzen findet die Testierfreiheit jedoch im sogenannten Pflichtteilsrecht. Das Pflichtteilsrecht ist eine gesetzlich garantierte Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Nachlass. Sofern ein naher Angehöriger durch Testament/Erbvertrag wertmäßig weniger erhält als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, stehen ihm pflichtteilsrechtliche Ansprüche zu; auch gegen den ausdrücklichen Willen des Erblassers. Testament/Erbvertrag bleiben wirksam, aber die Erben sind kraft Gesetzes zur Erfüllung des Pflichtteils verpflichtet. Der Pflichtteil wird nicht nur dann relevant, wenn ein Pflichtteilsberechtigter enterbt ist, sondern auch, wenn ein testamentarisch Bedachter weniger erhält als ihm pflichtteilsrechtlich zusteht. Die vollständige Enterbung einzelner Beteiligter bildet allerdings den Standardfall.

Die Pflichtteilsberechtigten

Zum Kreis der möglichen Pflichtteilsberechtigten gehören der Ehepartner, die Abkömmlinge (Kinder/Enkel/Urenkel) und die Eltern des Erblassers. Das Recht des Ehegatten auf den Pflichtteil erlischt mit der Scheidung. Die Eltern sind nur pflichtteilsberechtigt, sofern der Erblasser ohne eigene Abkömmlinge verstirbt. Für die Pflichtteilsberechtigung von Enkeln ist relevant, ob/welche Kinder des Erblassers bei dessen Tod erbberechtigt sind. Sofern ein Kind bereits verstorben ist, treten dessen Kinder an seine Stelle als Pflichtteilsberechtigte. Geschwistern des Erblassers und entfernteren Verwandten steht kein Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten können ihre Ansprüche geltend machen, müssen dies aber nicht.

Die Pflichtteilsverpflichteten

Der Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen den Alleinerben bzw. bei mehreren Erben gegen die einzelnen Miterben. Sie sind verpflichtet, die Ansprüche zu erfüllen. Sofern sie sich weigern, können sie verklagt werden. In Ausnahmefällen können sich die Ansprüche auch direkt gegen Dritte richten, die von dem Erblasser lebzeitige Schenkungen erhalten haben.

Reiner Zahlungsanspruch

Der enterbte Pflichtteilsberechtigte wird nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Er hat keine Mitsprachebefugnis hinsichtlich des Nachlasses. Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Zahlungsanspruch. Dieser wird allerdings bereits mit dem Tod des Erblassers fällig. Geraten die Erben mit der Zahlung des Pflichtteils in Verzug, müssen sie den Anspruch verzinsen. Angesichts der aktuellen Zinslage liegt eine zügige Abwicklung auch im Interesse der Erben. Eine weitere Möglichkeit, eine Verzinsung (teilweise) zu vermeiden, ist eine Abschlagszahlung an den Pflichtteilsberechtigten. Ob dies aus taktischer Sicht sinnvoll ist oder nicht, ist eine Abwägungsfrage des Einzelfalls.

Höhe des Pflichtteils

Die konkrete Höhe des Pflichtteils hängt von der Pflichtteilsquote und dem Wert des Nachlasses ab. Auch lebzeitige Schenkungen des Erblassers haben regelmäßig erheblichen Einfluss auf die Höhe des Pflichtteils. Der Pflichtteilsberechtigte muss die Höhe seiner Ansprüche selbst berechnen. Um ihn hierzu in die Lage zu versetzen, stehen ihm Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche zur Verfügung.

Pflichtteilsquote

Die Höhe der Pflichtteilsquote richtet sich nach den konkreten Verwandtschaftsverhältnissen und dem ehelichen Güterstand des Erblassers zum Todestag. In einem ersten Schritt ist die Erbquote des Pflichtteilsberechtigten gemäß gesetzlicher Erbfolge zu ermitteln. Da der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils besteht, ist der gesetzliche Erbteil in einem zweiten Schritt zu halbieren (= Pflichtteilsquote). Ferner können lebzeitige Vereinbarungen (beispielsweise ein lebzeitiger Erb- und Pflichtteilsverzicht) Einfluss auf die Pflichtteilsquoten haben. Die korrekte Ermittlung der Pflichtteilsquote ist sowohl für die Planung als auch für die Abwehr/Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen von größter Bedeutung.

Auskunftsanspruch (Erstellung eines Nachlassverzeichnisses)

Der Pflichtteilsberechtigte kann von den Erben die Erstellung eines umfassenden Nachlassverzeichnisses zum Todestag verlangen. Hierbei sind Nachlassgegenstände (Aktiva und Passiva) einzeln aufzulisten und mit einem Wert zu versehen. Das Verzeichnis muss grundsätzlich auch Nachlassgegenstände auflisten, die die Erben als wertlos erachten. Ferner muss das Verzeichnis Angaben zu lebzeitigen Schenkungen des Erblassers enthalten. Das Verzeichnis sollte mit größter Sorgfalt erstellt werden, da die Erben bei fehlender Sorgfalt die Richtigkeit des Verzeichnisses unter Umständen an Eides statt versichern müssen. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar. Anstatt oder auch zusätzlich

zu dem von den Erben erstellten Nachlassverzeichnis kann der Pflichtteilsberechtigte auch verlangen, dass das Nachlassverzeichnis auf Kosten des Nachlasses von einem Notar erstellt wird.

Wertermittlungsanspruch (Immobilienwertgutachten)

Der Pflichtteilsberechtigte kann von den Erben ferner auf Kosten des Nachlasses die Ermittlung des Wertes einzelner Nachlassgegenstände durch Sachverständigengutachten verlangen. Sofern sich die Beteiligten nicht einvernehmlich auf Werte verständigen können, sollte und wird der Pflichtteilsberechtigte diesen Wertermittlungsanspruch insbesondere im Hinblick auf im Nachlass befindliche Immobilien geltend machen. Der Wert ist von den Erben durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Allerdings ist dieser Wert nicht „in Stein gemeißelt“, sodass im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegebenenfalls die Einholung eines weiteren (gerichtlichen) Gutachtens zur Wertbestimmung erforderlich werden kann.

Pflichtteilsergänzungsansprüche

Um den Pflichtteil zu unterlaufen, könnte der Erblasser sein gesamtes Vermögen zu Lebzeiten verschenken und somit den Wert des Nachlasses sowie den Pflichtteil auf null reduzieren. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und dem Pflichtteilsberechtigten zusätzlich zu dem regulären Pflichtteil sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche an die Hand gegeben. Die Pflichtteilsergänzungsansprüche führen dazu, dass dem Pflichtteilsberechtigten zusätzliche Zahlungen entsprechend seiner Pflichtteilsquote am Wert lebzeitiger Schenkungen zustehen. Hierbei ist jedoch auch die sogenannte „Abschmelzung“ zu berücksichtigen.

Abschmelzung des Werts von Schenkungen

Die Abschmelzung besagt, dass Schenkungen des Erblassers umso geringer im Rahmen der Pflichtteilsergänzung zu berücksichtigen sind, je länger sie zurückliegen. Für jedes volle Jahr, das zwischen Schenkung und Tod des Erblassers vergangen ist, wird der Wert der Schenkung mit 10% weniger berücksichtigt. Liegen Schenkungen länger als zehn Jahre zurück, lösen sie grundsätzlich keine Pflichtteilsergänzungsansprüche mehr aus. Von dieser Regelung gibt es aber wichtige Ausnahmen! Die Abschmelzung wird nicht in Gang gesetzt, wenn der Erblasser infolge der Schenkung keinen „Genussverzicht“ erleidet. Behält er sich beispielsweise umfangreiche Nutzungs- oder Rückforderungsrechte vor, läuft die Abschmelzungsfrist nicht an. Zur Beantwortung der Frage, wann ein Genussverzicht gegeben ist und wann nicht, ist eine umfassende Abwägung des Einzelfalls erforderlich. Insbesondere bei Schenkung unter Vorbehalt eines Nießbrauchs läuft die Abschmelzungsfrist nicht an, sodass die Schenkung mit ihrem vollen Wert pflichtteilsergänzungspflichtig ist. Ebenso sind Schenkungen an den Ehegatten zeitlich unbeschränkt in vollem Umfang pflichtteilsergänzungspflichtig, sofern die Schenkung nach Eheschließung erfolgt und die Ehe nicht geschieden worden ist.

Schenkungen des Erblassers an den Pflichtteilsberechtigten

Lebzeitige Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten selbst können sich bei der Pflichtteilsberechnung zu seinen Lasten auswirken. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden, ob eine Schenkung auf seinen regulären Pflichtteilsanspruch (am tatsächlichen Nachlass) oder auf seinen Pflichtteilsergänzungsanspruch (infolge lebzeitiger Schenkungen des Erblassers an Dritte) anzurechnen ist.

Auf den regulären Pflichtteilsanspruch muss sich der Pflichtteilsberechtigte nur solche Schenkungen anrechnen lassen, bei denen im Zeitpunkt der Schenkung (!) angeordnet worden ist, dass eine Anrechnung auf den Pflichtteil erfolgen soll. Da diese Anrechnungsbestimmung nicht einseitig nachgeholt werden kann, ist es aus Sicht des Schenkers und zukünftigen Erblassers außerordentlich wichtig, dass eine solche Anrechnungsbestimmung in den Schenkungsvertrag aufgenommen wird.

Auf Pflichtteilsergänzungsansprüche muss sich der Pflichtteilsberechtigte zu seinen Lasten hingegen grundsätzlich jegliche selbst erhaltenen Schenkungen anrechnen lassen. Eine Abschmelzung erfolgt im Zuge der Anrechnung von Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten nicht, sodass die Schenkungen mit ihrem vollen Wert anzurechnen sind.

Möglichkeiten zur Pflichtteilsreduzierung / Pflichtteilsvermeidung

Anstelle der vorgenannten Anrechnungsbestimmung bei lebzeitigen Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten können pflichtteilsrechtliche Ansprüche durch einen notariell zu beurkundenden Pflichtteilsverzicht vermieden werden. Einen solchen Pflichtteilsverzicht wird der Pflichtteilsberechtigte üblicherweise jedoch nur gegen eine angemessene Gegenleistung (Schenkungen) erklären. Dennoch ist es zweckmäßig, bereits zu Lebzeiten eine Einigung zu versuchen, um langwierige Streitigkeiten nach dem Erbfall zu vermeiden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch der Pflichtteilsberechtigte ein Interesse daran hat, lieber früher als später etwas zu erhalten.

Sofern der zukünftige Pflichtteil ohne Zutun des Pflichtteilsberechtigten reduziert werden soll, kann der Erblasser sein Vermögen durch Schenkungen reduzieren. Hierfür sind frühzeitiges Handeln und die richtige Ausgestaltung der Schenkungsverträge wichtig, um eine Abschmelzung der Pflichtteilsergänzungsansprüche zu erreichen.

Beim sogenannten „Berliner Testament“, bei dem sich die Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig und für den Schlusserbfall die Kinder als Erben einsetzen, sind die Kinder beim ersten Erbfall enterbt. Um Kinder davon abzuhalten, beim ersten Erbfall den Pflichtteil gegen den länger lebenden Elternteil geltend zu machen, sind hierauf abgestimmte Regelungen („Pflichtteilsstrafklausel“) ins Testament aufzunehmen.

Pflichtteil und Erbschaftsteuer

Sobald ein Pflichtteil einmal geltend gemacht worden ist, unterliegt dieser der Erbschaftsteuer. Für den Erben stellt er eine Abzugsposition dar, für den Pflichtteilsberechtigten einen Erwerb von Todes wegen nach dem Erblasser. Einvernehmlich kann er auch genutzt werden, um die Erbschaftsteuerbelastung insgesamt zu reduzieren, indem die Freibeträge von testamentarisch nicht bedachten Personen über den Umweg des Pflichtteilsrechts genutzt werden. Deutlich vorteilhafter und sicherer ist jedoch die Errichtung eines Testaments, das die Belange des Erbschaftsteuerrechts hinreichend berücksichtigt. Denn sobald ein Pflichtteil einmal geltend gemacht worden ist, unterliegt dieser der Erbschaftsteuer. Deshalb sollte aus steuerlicher Sicht unbedingt vermieden werden, den Anspruch zunächst geltend zu machen und anschließend wieder darauf zu verzichten. Der Verzicht ändert in diesen Fällen nichts mehr an der etwaigen Steuerpflicht des Pflichtteilsberechtigten, sondern stellt vielmehr zusätzlich eine (steuerpflichtige) Schenkung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar.

Fazit

Das Pflichtteilsrecht muss bei der Planung lebzeitiger Schenkungen sowie der Erbfolge immer mitbedacht werden. Was im Rahmen lebzeitiger Schenkungen nicht in den Schenkungsvertrag geschrieben worden ist, kann regelmäßig nicht mehr nachgeholt werden. Deshalb ist eine fachkundige Begleitung solcher Planungen dringend anzuraten. Bei der Testamentserrichtung ist das Pflichtteilsrecht zu berücksichtigen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Denn auch für testamentarisch Bedachte gibt es Möglichkeiten, pflichtteilsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, um wertmäßig mindestens den Wert der pflichtteilsrechtlichen Ansprüche zu erhalten. Hierauf gilt es vorbereitet zu sein!

Erhebliche Probleme treten meist dann auf, wenn eine Pflichtteilsproblematik ignoriert oder nicht erkannt worden ist und im Nachlass die Liquidität zur Erfüllung des Pflichtteils fehlt. Letzteres ist regelmäßig der Fall, wenn der Nachlass überwiegend aus Immobilien besteht. Die Leidtragenden einer unzureichenden Nachfolgeplanung sind die durch den Todesfall ohnehin belasteten Erben.

Stehen im Todesfall pflichtteilsrechtliche Ansprüche im Raum, empfiehlt sich eine frühzeitige Vertretung durch einen Erbrechtsanwalt, um die Ansprüche zu prüfen und durchzusetzen bzw. abzuwehren. Sind die Ansprüche begründet, ist eine zügige einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit nicht nur im Interesse des Pflichtteilsberechtigten, sondern häufig auch im Interesse der Erben. Die mit einer langwierigen Streitigkeit einhergehende emotionale und psychische Belastung sollte nicht unterschätzt werden. Spätestens im Klageverfahren führt an der Beauftragung eines Anwalts kein Weg vorbei.

Am besten ist es, wenn der Erblasser eine sich abzeichnende pflichtteilsrechtliche Streitigkeit durch vorausschauende Planung verhindern kann. Ist dies nicht möglich, gilt es für den Erblasser, seinen Erben eine möglichst gute Ausgangslage zu verschaffen. Voraussetzung ist jedoch, die Problematik sowie mögliche Lösungen zu erkennen.

Am Montag, 24. Juli 2023 wird das Thema der Präsenz-Veranstaltung sein: „Die Bewertung von Immobilien in Erb- und Schenkungsteuerfällen“. Frau Agnes Fischl-Obermayer und Herr Andreas Jovanic werden Ihnen hierzu einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Erfahrungen mit dem Umgang der Daten der Gutachterausschüsse geben. Es werden zudem die 10 Irrtümer in der steuerlichen Bewertung besprochen.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über <https://www.convocat.de/events/> oder <https://www.acconsis.de/events/>. Sie erhalten hierüber die Verlinkung zur Anmeldeseite.

Wir freuen uns wieder auf Sie.

Für alle gewünschten Beratungen: nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
per E-Mail: Andreas.Jovanic@acconsis.de bzw. A.Fischl@acconsis.de oder telefonisch unter +4989547143.